



Zollveranlagung

A.55 17. März 2024

Richtlinie 10-21

Zugelassene Versender und Empfänger

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis.....	4
1 Vereinfachtes Verfahren zugelassener Versand und Empfang (ZVE).....	6
1.1 Zollveranlagungsprozess zugelassener Versand (ZV)	6
1.2 Zollveranlagungsprozess zugelassener Empfang (ZE)	7
1.3 Kontrollen und Massnahmen durch das BAZG	7
2 Zulassung zum Verfahren ZVE.....	8
2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Prozesskontrolle	8
2.2.1 Konstituierende Prozesskontrolle	8
2.2.2 Periodische Prozesskontrolle	8
2.3 Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) bei mehreren Standorten im Zollgebiet.....	9
3 Rahmenbedingungen zum Verfahren ZVE	9
3.1 Voraussetzungen.....	9
3.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE)	10
3.3 Prozessaufgaben.....	11
3.4 Rechte des BAZG.....	12
4 Bewilligung zum Verfahren ZVE.....	12
5 Prozessbeschreibung und Abnahmebericht	13
6 Auslagerung von Tätigkeiten im ZVE-Verfahren.....	13
6.1 Allgemeines	13
6.2 Zollanmeldung durch Dritte (nur ZE-Prozess Standard).....	14
6.3 Warenhandling durch Dritte	14
6.4 Infrastrukturbetreiber	14
7 Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse).....	14
8 Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse).....	14
9 Weitere Bestimmungen für das ZVE-Verfahren	15
9.1 Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene	15
9.2 Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen Passar und e-dec.....	15
9.2.1 IT-System Passar.....	15
9.2.2 IT-System e-dec.....	15
9.2.3 IT-System E-Begleitdokument/Chartera Input	15
10 Besonderheiten im ZVE-Verfahren	16
10.1 Vereinfachte Zollanmeldung/Warenanmeldung für Kleinsendungen	16
10.2 Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren	16
10.3 Nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes (NZE)	16
10.4 Barzahler ZE.....	17
10.5 Ende des Gewahrsams des BAZG	17
10.6 Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) ZV	18
10.7 Zuständigkeiten in Spezialfällen für 1 ZLE	18
11 Zeiten und Fristen	19
12 Pflichten ZVE.....	21
12.1 Allgemeines	21
12.2 Prozessverantwortung und Dokumentation Zollveranlagungsprozess	21
12.3 Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs.....	22
12.4 Mitwirkungspflicht	22

13	Vorlage und Retournierung von Unterlagen	23
13.1	Zollanmeldung bzw. Warenanmeldung und Begleitdokumente	23
13.2	Durchfuhrdokumente	24
13.3	Retournierung der Unterlagen	24
14	Archivierung von Daten und Dokumenten	24
15	Rechtsgrundlagen.....	25
16	Begriffe	26
16.1	Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV	26
16.2	Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene	26
16.3	Gestellung (e-dec)	26
16.4	Internes Kontrollsystem (IKS)	26
16.5	Kleinsendungen	26
16.6	Lagerordnung	26
16.7	Manipulationsverbot.....	26
16.8	Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene	27
16.9	«Roter Faden».....	27
16.10	Voranmeldung (e-dec Import)	27
16.11	Zugelassener Empfänger (ZE).....	27
16.12	Zugelassener Ort (ZO).....	27
16.13	Zugelassener Versender (ZV).....	27
16.14	Zuständige Dienststelle (ZDS)	28
16.15	Zuständige Lokalebene (ZLE).....	28

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Chartera Input	Applikation für Passar, um Begleitdokumente zu Warenanmeldungen elektronisch an das BAZG zu übermitteln.
Direktionsbereich Grundlagen	BAZG, DB Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
E-Begleitdokument	Applikation für e-dec, um Begleitdokumente zu Zollanmeldungen und Unterlagen zu Anträgen elektronisch an das BAZG zu übermitteln.
E-Com	Modul im IT-System e-dec für die elektronische Kommunikation zwischen dem Zollanmelder und dem BAZG (z. B. Beanstandungen oder Anträge des Zollanmelders).
EVO	Empfänger – Versender – Offene Zolllager
EZA	Einfuhrzollanmeldung
gVV	Gemeinsames Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04)
MWST	Mehrwertsteuer
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
OZL	Offenes Zolllager
Passar	IT-System zur Beendigung und Eröffnung von Durchfuhrverfahren (Warenanmeldung Durchfuhr) im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens (internationale Durchfuhr) und der nationalen Durchfuhr sowie für das Veranlagungsverfahren im Bereich der Warenanmeldung Ausfuhr.
TNZ	Tarifnummernzeile
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Warenanmeldung (WA)	Die Warenanmeldung (WA Ausfuhr und WA Durchfuhr) ist der neue Begriff für die Zollanmeldung. Der Begriff «Warenanmeldung» wird im Zusammenhang mit dem IT-System Passar und dem künftigen Zollrecht (BAZG-VG) verwendet. Bei einer Anmeldung im IT-System e-dec wird weiterhin der Begriff «Zollanmeldung» verwendet.
WVB	Warenverkehrsbescheinigung

ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZLE	Zuständige Lokalebene
ZO	Zugelassener Ort
ZV	Zugelassener Versender
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger

1 Vereinfachtes Verfahren zugelassener Versand und Empfang (ZVE)

1.1 Zollveranlagungsprozess zugelassener Versand (ZV)

Ein zugelassener Versender (ZV) ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen. Das vereinfachte Verfahren Zugelassener Versand erlaubt Spediteuren und Exporteuren, den Ausfuhrzollveranlagungsprozess und die Durchfuhreröffnung an ihrem zugelassenen Ort (i.d.R. Firmendomizil) vorzunehmen.

Das ZV-Verfahren ist einerseits anwendbar für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, für welche der ZV anmeldepflichtig ist, und andererseits für Waren die unter Zollüberwachung stehen.

Der ZV erstellt die Zollanmeldung im IT-System e-dec Export oder die Warenanmeldung im IT-System Passar und gibt in der Rubrik Veranlagungsort «Domizil» (e-dec) an bzw. aktiviert die Warenanmeldung auf den entsprechenden zugelassenen Ort. Wird die Zollanmeldung durch den Exporteur in e-dec Export erstellt, lautet der Veranlagungsort «Zollstelle».

Für Waren, die nicht elektronisch angemeldet werden gelten besondere Bestimmungen.

Der Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

- Ausfuhrzollanmeldung;
- Überführung in ein Durchfuhrverfahren oder in ein OZL.

Bei Waren die ab einer Flughafenzollstelle per Flugzeug weiterbefördert werden, entfällt der zweite Schritt.

Der ZV kann Sendungen im Voraus oder nach Eintreffen der Waren anmelden. Es stehen dabei verschiedene Prozesse zur Verfügung. Eine zugeteilte zuständige Lokalebene (ZLE) entscheidet innerhalb von festgelegten Fristen über die Durchführung von allfälligen Kontrollen. Die Beschau wird in der Regel am zugelassenen Ort vorgenommen.

1.2 Zollveranlagungsprozess zugelassener Empfang (ZE)

Ein zugelassener Empfänger (ZE) ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen. Das vereinfachte Verfahren Zugelassener Empfang erlaubt Spediteuren und Importeuren also, den Einfuhrzollveranlagungsprozess an ihrem zugelassenen Ort vorzunehmen.

Das ZE-Verfahren ist anwendbar für Waren, die elektronisch zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet werden und für welche die Zollschild mittels ZAZ bezahlt wird.

Der ZE erstellt die Zolldanmeldung im IT-System e-dec Import und gibt in der Rubrik Veranlagungsort «Domizil» an.

Für Waren, die nicht elektronisch angemeldet werden oder für welche die Zollschild in bar bezahlt wird, gelten besondere Bestimmungen.

Gewisse Kleinsendungen können mit der reduzierten Zolldanmeldung e-dec easy oder mit einer vereinfachten einphasigen Zolldanmeldung angemeldet werden. Im Abnahmebericht ist vermerkt, ob ein ZE diesen Prozess anwendet.

Der Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

- Durchfuhrverfahren zum zugelassenen Ort des ZE;
- Nachfolgendes Zollverfahren (z. B. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr).

Der ZE kann Sendungen im Voraus oder nach Eintreffen der Waren anmelden. Eine zugeordnete zuständige Lokalebene (ZLE) entscheidet innerhalb von festgelegten Fristen über die Durchführung von allfälligen Kontrollen. Die Beschau wird in der Regel am zugelassenen Ort vorgenommen.

Der ZE kann gewisse Tätigkeiten im Zollveranlagungsprozess an Dritte übertragen.

1.3 Kontrollen und Massnahmen durch das BAZG

Die ZLE stellt mit verschiedenen Kontrollen fest, ob der ZVE die Verfahrensbestimmungen einhält und seinen Pflichten nachkommt.

Die ZLE klärt Unstimmigkeiten direkt mit dem ZVE.

Wenn der ZVE wiederholt Verfahrensbestimmungen nicht einhält, leitet die ZLE mit Unterstützung der Regionalebene Administrativmassnahmen ein. Tritt keine Besserung ein, kann das BAZG die ZVE-Bewilligung entziehen.

2 Zulassung zum Verfahren ZVE

2.1 Allgemeines

Interessenten für das ZVE-Verfahren wenden sich für erste Gespräche an die zuständige Regionalebene.

Das BAZG erteilt die Bewilligung für das ZVE-Verfahren erst, wenn der ZVE die Rahmenbedingungen (vgl. [Ziffer 3](#)) und die konstituierende Prozesskontrolle (vgl. [Ziffer 2.2.1](#)) erfüllt. Vor dieser Bewilligungserteilung sind keine operativen Tätigkeiten im Rahmen des ZVE-Verfahrens zulässig.

Die Dokumentation besteht aus folgenden Elementen (vgl. [Publikationen ZVE](#)):

- Kombinierte ZVE Bewilligung (Status ZE und/oder ZV);
- Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang ([ZVE Dokumentation](#));
- [ZVE Prozessbeschreibung](#) (allgemeingültige Verfahrensbestimmungen);
- ZVE Abnahmebericht (firmenspezifische Besonderheiten).

2.2 Prozesskontrolle

Das BAZG stellt mit der konstituierenden und der periodischen Prozesskontrolle sicher, dass der ZVE alle Verfahrensvoraussetzungen erfüllt.

Das BAZG erfasst für jede Prozesskontrolle einen Prozesskontrollbericht.

2.2.1 Konstituierende Prozesskontrolle

Die konstituierende Prozesskontrolle erfolgt durch die ZLE vor Betriebsbeginn des ZVE (vor Erteilung der Bewilligung) und basiert auf den vom ZVE beschriebenen und dokumentierten Prozessen sowie auf dem detaillierten Verfahrensablauf im Abnahmebericht.

Die ZLE überprüft mit der konstituierenden Prozesskontrolle alle ZVE-Prozesse aufgrund der vorgelegten Dokumentation und entsprechenden Prüfungen vor Ort bei den involvierten Personen z. B. anhand einer Testumgebung. Die ZLE überprüft umfassend, ob der ZVE das ZVE-Verfahren korrekt anwenden kann.

2.2.2 Periodische Prozesskontrolle

Die periodische Prozesskontrolle erfolgt durch die ZLE innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsbeginn des ZVE und anschliessend in einem periodischen Rhythmus (im Grundsatz alle 5 Jahre), vor der Bewilligungserneuerung durch die Regionalebene und aufgrund der Risikobeurteilung der ZLE.

Die ZLE überprüft mit der periodischen Prozesskontrolle alle ZVE-Prozesse und die Rahmenbedingungen anwendungsbezogen z. B. vor Ort am zugelassenen Ort. Die ZLE überprüft umfassend, ob der ZVE das ZVE-Verfahren korrekt anwendet.

2.3 Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) bei mehreren Standorten im Zollgebiet

Bewilligungsinhaber, die heute für mehrere Standorte (zugelassene Orte) in mehreren Regionen ZE- und/oder ZV-Bewilligungen innehaben, können bei der Regionalebene, bei welcher sie ihren Hauptsitz haben oder ihre Haupttätigkeit ausüben, den Antrag stellen, mit allen Standorten im Zollgebiet nur einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) zugeteilt zu werden.

Sofern sich zukünftige Standorte in unterschiedlichen ZVE-Regionen befinden und die Rahmenbedingungen eingehalten werden, können auch Bewilligungsinhaber mit einer ZE- oder ZV-Bewilligung sowie zukünftige ZE- und/oder ZV-Bewilligungsinhaber bei der zuständigen Regionalebene den Antrag um Zuteilung einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) stellen.

Die Regionalebene informiert den Direktionsbereich Grundlagen über den eingegangenen Antrag.

Für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) gibt es in den Bereichen zugelassene Orte und Beteiligte Abweichungen und es bestehen zusätzliche Auflagen (vgl. Ziffer 11 der [ZVE Dokumentation](#)).

3 Rahmenbedingungen zum Verfahren ZVE

3.1 Voraussetzungen

Der ZVE

- erfüllt die Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen;

Er muss demnach laufend Waren empfangen resp. versenden.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Gesamtvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Aufwand der ZLE steht (Richtgrösse 20 Tarifnummernzeilen/Tag).

Im Fall von mehreren zugelassenen Orten wird das Gesamtvolumen an Zollanmeldungen und Tarifnummernzeilen (TNZ) eines ZVE in der jeweiligen Region betrachtet.

- hat seinen Sitz und den (die) zugelassenen Ort(e) im Zollinland;
- verfügt über ein ZAZ-Konto beim Direktionsbereich Unterstützung, Finanzen;
- verfügt über den Zugang zu den für die Zollveranlagung notwendigen Informatiksystemen;
- verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und ein entsprechendes schriftliches Konzept;
- muss eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität bieten, namentlich den ordnungsgemässen Betrieb sowie Ablauf des Verfahrens gewährleisten und darf in den drei der Antragstellung vorangegangenen Jahren keine schweren Widerhandlungen oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen haben, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt (vgl. Artikel 103 Absatz 4 ZV);
- hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- Der ZV besitzt eine Bürgschaft für die Eröffnung von Durchfuhrverfahren im gemeinsamen Versandverfahren (gVV).

3.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE)

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner für den Gesamtprozess;

Dieser zeichnet gegenüber dem BAZG für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen der zuständigen Lokalebene bei Prozesskontrollen am jeweiligen zugelassenen Ort anwesend sein.

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person;

Diese wirkt bei einer Zollprüfung am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der für die Zollprüfung zuständigen Dienststelle und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau/Kontrolle Unstimmigkeiten ergeben).

- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte» des ZE-Standardprozesses (Ziffer 2.4.2 des [ZVE Prozessbeschriebs](#)) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer zuständigen Lokalebene nicht anwendbar;

Ein Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch generell an einen Dienstleister auslagern.

- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff ZV](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss der zuständigen Lokalebene im Falle einer angeordneten Beschau/Kontrolle die Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail, E-Begleitdokument oder Chartera Input) zustellen;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber dem BAZG grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» verpflichten;

Das BAZG berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.).

- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und beim BAZG keine gravierenden Fälle des Antragsstellers bekannt sein.

3.3 Prozessaufgaben

Der ZVE

- hat die Pflicht, die ankommende Ware zu prüfen und zu inventarisieren. Er muss der ZLE unaufgefordert Meldung erbringen bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten;
- muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Lauf einer Sendung vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr jederzeit lückenlos überprüft werden kann;
- stellt sicher, dass der Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen anhand einer Referenznummer jederzeit überprüft werden kann. Diese Referenznummer entspricht der Anmeldenummer ZVE, welche den «roten Faden» bildet, durch den eine Sendung während des ganzen Veranlagungsprozesses identifiziert werden kann;
- führt für jede vom Zollveranlagungsprozess betroffene Sendung ein Dossier;
- muss sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehenden Prozesse im Detail beschreiben und dokumentieren. Der ZVE bezeichnet die verantwortlichen Personen für die entsprechenden Prozesse;
- muss sämtliches Personal, welches in den Zollveranlagungsprozess involviert ist, ausbilden und in Pflicht nehmen;
- muss gewährleisten, dass das Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. zur Ausfuhr veranlagten ZV-Waren und deren Verpackung eingehalten wird;
- ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Edelmetallkontroll-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, pflanzenschutzdienstliche Untersuchung) eingehalten werden. Er muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zuhänden der entsprechenden Stellen aufzubewahren;
- stellt dem Personal des BAZG am zugelassenen Ort unentgeltlich die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.

Der ZE

- führt die Ware in einem Durchfuhrverfahren zu. Er muss das Durchfuhrverfahren grundsätzlich selber abschliessen.

Der ZV

- führt die Waren in einem Durchfuhrverfahren ab;
- ist verpflichtet, die ZLE über bereits angenommene Ausfuhrzollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen Ausfuhr zu informieren und diese anschliessend zu annullieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden.

3.4 Rechte des BAZG

Das BAZG hat u. a:

- das Recht Zollprüfungen an der Zollgrenze oder dem zugelassenen Ort vorzunehmen;
- ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die Räumlichkeiten des ZVE;
- das Recht, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang und/oder den Rahmenbedingungen vorzunehmen.

4 Bewilligung zum Verfahren ZVE

Die Regionalebene erteilt die Bewilligung zum ZVE-Verfahren, sofern der Antragsteller:

- die Rahmenbedingungen des ZVE-Verfahrens (vgl. [Ziffer 3](#)); und
- die konstituierende Prozesskontrolle der ZLE (vgl. [Ziffer 2.2.1](#));

erfüllt.

Der ZVE kann erst nach der Bewilligungserteilung das ZVE-Verfahren operativ anwenden.

Für die Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bzw. Abnahmeberichten erhebt die ZLE beim Bewilligungsinhaber folgende Gebühren:¹

Erstausstellung Bewilligung bzw. Abnahmebericht	Fr. 800.- bis Fr. 1000.-, je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit <u>verfahrenstechnischen</u> Änderungen anpassen (z. B. zusätzlicher ZO»)	Fr. 200.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit <u>formellen</u> Änderungen anpassen (z. B. Adressänderung Bewilligungsinhaber)	Fr. 100.- bis Fr. 200.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit Änderungen resp. Ergänzungen aufgrund von Vorgaben des BAZG anpassen.	Gebührenfrei
Bewilligungserneuerung	Fr. 500.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang 5.11](#).

5 Prozessbeschreibung und Abnahmebericht

Im durch den Direktionsbereich Grundlagen publizierten ZVE Prozessbeschreibung werden die allgemeingültigen Vorschriften für das vereinfachte Verfahren zugelassener Versand und Empfang umschrieben. Die Ziffer «Änderungen» enthält eine Übersicht über die am Prozessbeschreibung durchgeführten Änderungen. Der Direktionsbereich Grundlagen informiert die Regionalebene bei umfassenderen Änderungen auch direkt über allfällig einzuleitende Massnahmen.

Im ZVE Abnahmebericht hält die ZLE firmenspezifische Besonderheiten fest. Neue Abnahmeberichte werden mit der Mustervorlage erstellt.

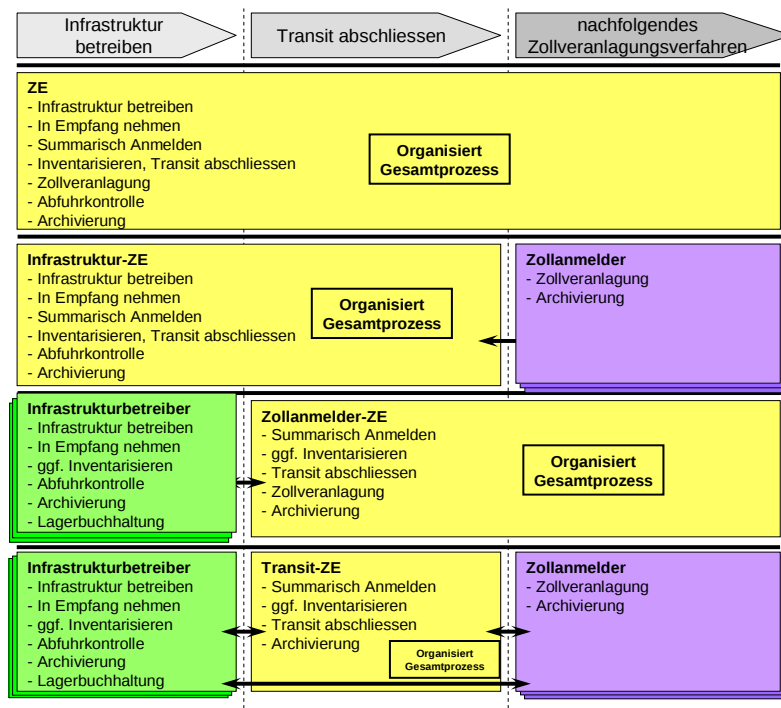
In der Regel müssen Anpassungen an bestehenden Abnahmeberichten erst bei einer vollständigen periodischen Prozesskontrolle vorgenommen werden.

6 Auslagerung von Tätigkeiten im ZVE-Verfahren

6.1 Allgemeines

Der ZVE kann verschiedene Tätigkeiten im ZVE-Prozess auslagern.

Der Dienstleister trägt die Verantwortung für diejenigen Tätigkeiten, die ihm der ZVE im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses übertragen hat. Der ZVE ist dafür verantwortlich, dass der Dienstleister seinen Verpflichtungen nachkommt.



6.2 Zollanmeldung durch Dritte (nur ZE-Prozess Standard)

Die Zollanmeldung wird durch einen Dritten erstellt. Dieser Dritte erscheint mit seinem Namen in der Rubrik «Spediteur» in der EZA.

Der Dritte vermerkt in der Rubrik «Zugelassener Empfänger» die UID des ZE sowie in der Rubrik «Code ZO» den Zugelassenen Ort Code des ZE, an welchen die Ware zugeführt wird. In der Rubrik «Vordokument» gibt er die fortlaufende Anmelde Nummer ZE aus der Nummernserie des ZE an.

Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE) können den Prozess «Zollanmeldung durch Dritte» nicht anwenden. Sie können jedoch das Einreichen der Zollanmeldung ebenfalls generell an einen Dienstleister auslagern.

Verfahrensbestimmungen vgl. Ziffer 2.4.2 des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

6.3 Warenhandling durch Dritte

Der ZVE kann das Warenhandling am zugelassenen Ort einem Dienstleister (Logistiker) übertragen. Der Logistiker kann z. B. folgende Aufgaben ausführen:

- ZE: Überwachung des Wareneingangs, Empfangen der Waren, Eingangskontrolle, Warenprüfung, Inventarisierung, Einlagern, Bereitstellen, Verladen.
- ZV: Überwachung des Warenausgangs, Versenden der Waren, Ausgangskontrolle, Warenprüfung, Auslagern, Bereitstellen, Verladen.

6.4 Infrastrukturbetreiber

Ein Logistiker gilt als Infrastrukturbetreiber, wenn er eine Plattform betreibt, die für mehrere verschiedene ZVE als zugelassener Ort gilt und er selbst nicht ZVE an diesem zugelassenen Ort ist. Das BAZG schliesst mit Infrastrukturbetreibern eine Vereinbarung ab. Darin werden die Aufgaben, Pflichten und Rechte festgehalten.

Dies entbindet den ZVE nicht davon, Prozesse, welche durch einen Infrastrukturbetreiber ausgeführt werden, zu beschreiben und zu dokumentieren.

Falls Prozesse zwischen Infrastrukturbetreibern und ZVE nicht ordnungsgemäss ablaufen, sucht die ZLE das Gespräch mit dem ZVE. Dieser trägt gegenüber dem BAZG die Hauptverantwortung für die ZVE-Prozesse.

Aus diesem Grund regelt die Vereinbarung für Infrastrukturbetreiber auch keine Pflichten, welche die Prozesse betreffen. Schnittstellen und Abläufe werden zwischen dem Infrastrukturbetreiber und dem jeweiligen ZVE geregelt und bilden bei allfälligen Streitigkeiten Gegenstand eines privatrechtlichen Verfahrens zwischen den Beteiligten.

7 Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)

Vgl. Ziffer 5.2ff des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

8 Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)

Vgl. Ziffer 5.1ff des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

9 Weitere Bestimmungen für das ZVE-Verfahren

9.1 Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene

Ein Bewilligungsinhaber, welcher normalerweise nur während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene (z. B. 07:00 – 17:00 Uhr) Waren zur Zollveranlagung anmeldet, kann bei der zuständigen Lokalebene einen ausserordentlichen Antrag auf Warenfreigabe während deren Betriebszeiten (z. B. 05:00 – 22:00 Uhr) stellen.

Der ZVE muss den Antrag bei der zuständigen Lokalebene während deren Öffnungszeiten einreichen.

Die zuständigen Lokalebene erteilt dem ZVE Weisung betreffend Anmeldezeitpunkt, Beschau, Warenfreigabe etc.

9.2 Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen Passar und e-dec

9.2.1 IT-System Passar

Vgl. [Notfallhandbuch Passar](#)

9.2.2 IT-System e-dec

Das Vorgehen bei Pannen ist veröffentlicht in der Benutzerdokumentation e-dec für externe Benutzer auf der Internetseite des BAZG unter: www.bazg.admin.ch / Services / Services für Firmen / Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr / E-dec /

- e-dec Import / Dokumentation / [Notfallverfahren e-dec Import](#)
- e-dec Export / Dokumentation / [Notfallverfahren e-dec Export](#)

Achtung: Kontingentierte Ware «e-quota»; spezielles Verfahren vgl. Ziffer 3.1 der [Benutzerdokumentation e-dec Import](#).

9.2.3 IT-System E-Begleitdokument/Chartera Input

Der ZVE wartet bei kurzen Ausfällen bis 8 Stunden mit dem Upload, bis das System wieder verfügbar ist. Bei längeren Ausfällen oder im Zusammenhang mit vorgesehenen Zollprüfungen/Beschau nimmt der ZVE mit dem BAZG Kontakt auf.

10 Besonderheiten im ZVE-Verfahren

10.1 Vereinfachte Zollanmeldung/Warenanmeldung für Kleinsendungen

Verfahrensbestimmungen vgl. Anhang IV des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

10.2 Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren

Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren sind zur Zollanmeldung zugelassen, sofern die Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde vorhanden und die Sendung von der Kontrollbehörde freigegeben worden ist. Die Bewilligung und die Freigabe muss im Zeitpunkt der Gestellung der zuständigen Lokalebene auf Verlangen vorgelegt werden (Ausnahme: Generalausfuhrbewilligung).

10.3 Nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes (NZE)

Der ZVE ist verpflichtet, bei Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (z. B. Edelmetallkontrolle [EMK], Pflanzenschutz, Grenztierärztliche Kontrolle, Salzregal), von sich aus die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Er muss die Waren grundsätzlich zur Kontrolle zu der Kontrollbehörde überführen.

Grundsätzlich ist die Warenfreigabe nach Zollrecht erst möglich, nachdem eine allfällig andere zuständige Kontrollbehörde die Ware auch freigegeben hat.

Das NZE-Abfertigungsverfahren ist von Erlass zu Erlass unterschiedlich. Die ZLE führt die NZE-Prozesse im Abnahmebericht auf, die beim ZVE zur Anwendung kommen.

Beispiele:

- eines ans ZE-Verfahren angepassten NZE-Prozesses:

Edelmetallkontrolle

Der ZE stellt dem zuständigen Edelmetallkontrollamt (EMK) die EZA und die Begleitdokumente zu. Die EMK entscheidet, ob die Waren vorgeführt werden müssen und gibt sie andernfalls frei.

Die EZA darf erst eingereicht werden, wenn die EMK-Waren von der EMK kontrolliert und freigegeben worden sind.

- eines NZE-Prozesses, der im ZE-Verfahren analog dem üblichen Veranlagungsverfahren abläuft:

CITES-Flora – pflanzlicher Artenschutz

Die ZLE sendet EZA für pflanzliche Waren an die CITES-Kontrollstelle in Wädenswil.

- eines vom BAZG an den ZE übertragenen NZE-Prozesses:

Salzregal

Der ZE schreibt selbständig die eingeführte Menge der salzregalpflichtigen Ware auf der Bewilligung im Original ab.

Die EZA darf erst eingereicht werden, wenn die salzregalpflichtigen Waren auf der Bewilligung im Original abgeschrieben wurden.

Auf Antrag des ZV beglaubigt die ZLE oder die Durchfuhrangangszollstelle CITES-Ausfuhrzertifikate.

Der ZV weist der ZLE unaufgefordert das Begleitformular für Abfälle nach dem «gelben» Kontrollverfahren mit einer Kopie der Zustimmung/Bewilligung des BAFU vor. Die ZLE behält ein Exemplar des Begleitformulars zuhanden des BAFU zurück.

10.4 Barzahler ZE

([Art. 39 ZV-BAZG](#))

Für ZE-Waren muss die Zollschuld grundsätzlich bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des Zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlt werden.

Wenn ein Dritter, welcher die Abgaben bar bei der ZLE bezahlen will (sog. Barzahler), den ZE mit dem Erstellen einer EZA beauftragt, läuft des Veranlagungsverfahrens wie folgt ab:

- Der ZE darf derartige Waren empfangen.
- Der ZE übermittelt die Zollanmeldung mit dem Veranlagungsort Zollstelle anstatt Domizil.
- Der Barzahler bezahlt die Abgaben bei der ZLE und erhält nach Abschluss der Veranlagung einen gestempelten Bezugsschein. Damit kann er beim ZE die Ware beziehen.
- Der ZE archiviert den gestempelten Bezugsschein im Dossier.
- Eine allfällige Beschau findet am Domizil statt und erfolgt gebührenfrei.

10.5 Ende des Gewahrsams des BAZG

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die zuständige Lokalebene. D. h. also in dem Zeitpunkt, indem das Zollveranlagungsverfahren vollständig abgeschlossen ist (d. h. eine Kontrolle des Abtransportes der Ware ist nicht mehr möglich). Die anmeldepflichtige Person kann frei über die Waren verfügen.

Der Zollgewahrsam endet:

- Zollanmeldung e-dec im Zeitpunkt der Warenankunft (Passar Durchfuhr bereits abgeschlossen)
 - Selektionsergebnis **frei**: der Gewahrsam endet mit dem Freigabeentscheid des Zollcomputers;
 - Selektionsergebnis **gesperrt**: der Gewahrsam endet mit dem Ablauf der Interventionszeit; wenn die zuständige Lokalebene interveniert, endet der Gewahrsam mit dem individuellen Freigabeentscheid der zuständigen Lokalebene.
- Zollanmeldung e-dec im Voraus (Voranmeldung vgl. [R-10-00](#) Ziffer 3.2.2)
 - Der Gewahrsam endet mit dem Erhalt der Meldung «Inventarisierungsaufforderung (NT043)» im IT-System Passar;
 - Beim fahrplanmässigen Verkehr endet der Gewahrsam mit der Ankunft der Waren, sofern die zuständige Lokalebene keine Kontrolle vornimmt.

Folglich beträgt die Dauer des Gewahrsams nur einen kurzen, nicht definierbaren Augenblick.

- ZE stellt im Rahmen der Inventarisierung zusätzliche Waren fest, die nicht von einem Durchfuhrdokument gedeckt sind (Herrenlose Waren vgl. [ZVE Prozessbeschrieb](#) Ziffer 3.8)

Mit der Mittelung des ZE (Ankunftsanmeldung) an die zuständige Lokalebene, dass er zusätzliche Waren festgestellt hat, tritt die Ware erstmals «aus dem Nichts» in den Gewahrsam des BAZG. Je nach Situation erfolgt anschliessend eine ordentliche Zollanmeldung. Folglich endet der Gewahrsam erst nach Abschluss des betreffenden Zollverfahrens mit dem Freigabeentscheid der zuständigen Lokalebene.

10.6 Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) ZV

Was?	WVB zur Beglaubigung vorlegen.
Wann?	Nach Übermittlung der AZA oder nach Aktivierung der Warenanmeldung Ausfuhr bis spätestens am auf die Übermittlung bzw auf die Aktivierung folgenden Arbeitstag. Eine spätere Vorlage wird als nachträgliche Ausstellung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.
Wie?	• Kopie der AZA oder der Warenanmeldung Ausfuhr vorlegen. • Kopie der WVB mit Dossiernummer, AZA-Nr. oder Warenanmeldung Ausfuhr-Nr. ergänzen Wenn die Waren nicht aus dem Zollgebiet verbracht werden, muss der ZV eine bereits beglaubigte WVB annullieren lassen.

Die Beglaubigung von WVB kann sowohl durch die ZLE als auch durch die Ausgangszollstelle im Rahmen der Durchfuhrabfertigung erfolgen.

10.7 Zuständigkeiten in Spezialfällen für 1 ZLE

Spezialfälle:	zuständige Lokalebene:	zuständige Dienststelle:
Musterentnahme Tarifung	Adressat für Zollbefund	Versand Muster an zuständige Stelle (bei Tagesmustern an Regionalebene der ZLE)
Musterentnahme LMR	Adressat für Rückmeldungen	Versand Muster an zuständige Stelle; ausfüllen Erhebungsrapport LMR (begleitet das Muster)
Ursprungsüberprüfung	Ausfüllen Form 19.75, Adressat für Rückmeldung Regionalebene oder Direktionsbereich Freihandels- und Zollabkommen	Bereitstellen der nötigen Informationen an ZLE
Geistiges Eigentum	Verfassen der Meldung, Überwachen der Fristen, Koordinationsaufgaben	Allenfalls Besichtigung begleiten
Herkunftsangaben	Meldung erstellen	--
Strafverfahren	Strafverfahren einleiten	--

11 Zeiten und Fristen

Handlungen im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens sind während nachstehender Zeiten möglich:

- Summarische Anmeldung (Ankunftsanmeldung)
Mo – So; 0000 – 2400h
- Elektronische Zollanmeldung (e-dec)
Mo – So; 0000 – 2400h

Frei selektionierte Waren gelten grundsätzlich nach Erhalt der Meldung «Inventarisierungsaufforderung (NT043)» (nur ZE) als freigegeben und können:

- im ZE-Prozess: unverzüglich abgeführt werden.
- im ZV-Prozess: in ein Durchfuhrverfahren bzw. in eine Warenanmeldung Durchfuhr überführt werden.

Ausnahmen:

- Die Warenfreigabe erfolgt erst während den Betriebs- oder Öffnungszeiten der ZLE:
 - für Waren bei denen Interventionsfristen laufen.
 - bei Anwendung der Pannenlösung (bei IT-Problemen des ZE oder des BAZG).
- Bei Waren, die als regelmässiger Verkehr mit Fahrplan angemeldet werden, erfolgt die Freigabe zum definierten Freigabezeitpunkt.
- Elektronische Warenanmeldung (Passar)
Mo – So; 0000 – 2400h

Nach Erhalt der Meldung «Freigabe Warenanmeldung Ausfuhr/Durchfuhr (NE/NT029)» gelten die Waren als freigegeben und können:

- bei einer Warenanmeldung Ausfuhr: in ein Durchfuhrverfahren bzw. in eine Warenanmeldung Durchfuhr überführt werden.
- bei einer Warenanmeldung Durchfuhr: unverzüglich abgeführt werden.

Die Warenfreigabe erfolgt bei Anwendung der Pannenlösung (bei IT-Problemen des ZE oder des BAZG) erst während den Betriebs- oder Öffnungszeiten der ZLE.

- Zollprüfung / Beschau / Kontrolle
Mo – Fr; Öffnungszeiten ZLE
In der Regel während den Öffnungszeiten der ZLE.
- Andere Zollanmeldung
Betriebszeiten ZLE
In der Regel während den Betriebszeiten der ZLE.

Es gelten folgende Fristen:

Art der Frist	Zeit	Bemerkung
Festhalten des Inventarisierungsergebnis	Unverzüglich	Das Resultat der transportmittelbezogenen Inventarisierung wird in geeigneter Weise (auf einem Dokument oder elektronisch) festgehalten.
Frist für das Inventarisierungsergebnis	4 Kalendertage	Die Frist gilt unabhängig des Inventarisierungsergebnis (konform oder nicht konform).
Frist für die Zollanmeldung	30 Kalendertage	Keine Verlängerung möglich.
Interventionsfrist EZA e-dec Import oder bei nichtelektronischen Einfuhrzollanmeldungen, die per E-Mail eingereicht werden	30 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der ZLE
Interventionsfrist AZA e-dec Export oder bei nichtelektronischen Ausfuhrzollanmeldungen, die per E-Mail eingereicht werden	15 Minuten	
ZV: Frist für die Überführung der zur Ausfuhr veranlagten Waren in ein Durchfuhrverfahren bzw. in eine Warenanmeldung Durchfuhr	4 Kalendertage	
Durchfuhrfrist für internationale und nationale Durchfuhr	die benötigte Zeit	
ZE: Frist für die Abgabe der abgeschlossenen nichtelektronischen Durchfuhrdokumente (andere als Passar Durchfuhr) bei der zuständigen Lokalebene	Am nächstfolgenden Arbeitstag	Alle Durchfuhrdokumente müssen der zuständigen Lokalebene abgegeben werden.
ZV: Frist für die Abgabe der eröffneten nichtelektronischen Durchfuhrdokumente (andere als Passar Durchfuhr) bei der zuständigen Lokalebene	4 Kalendertage	Alle Durchfuhrdokumente müssen der zuständigen Lokalebene abgegeben werden.
Frist für die Abgabe der Zollanmeldungen/Warenanmeldungen und der Begleitdokumente bzw. für das Hochladen in E-Begleitdokument oder Chartera Input.	Täglich, spätestens am folgenden Arbeitstag	
Frist für die Wiedervorlage zurückgewiesener Zollanmeldungen/Warenanmeldungen	10 Arbeitstage	

12 Pflichten ZVE

12.1 Allgemeines

Der ZVE:

- verantwortet und dokumentiert den Zollveranlagungsprozess, auch wenn gewisse Tätigkeiten von Dritten wahrgenommen werden;
- kann über den Lauf einer Sendung (Roter Faden) und den Zollstatus jederzeit lückenlos Auskunft geben;
- meldet Mitarbeitende, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind und sorgt für deren Ausbildung;
- wirkt bei Kontrollen in der verlangten Weise mit;
- muss auch die Besitzverhältnisse für überzählige Waren und so genanntes «herrenloses Gut» klären und diese allenfalls zur Veranlagung anmelden;
- beachtet, dass unverzollte Waren nicht verändert werden dürfen.

12.2 Prozessverantwortung und Dokumentation Zollveranlagungsprozess

Der ZVE trägt die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess. Er muss dafür besorgt sein, dass allfällige weitere Zollbeteiligte (z. B. Zollanmelder, Transporteure, Hallenpersonal) ihre zugeteilten Aufgaben wahrnehmen und ordnungsgemäss nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung erfüllen.

Der ZVE beschreibt sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehende Prozesse. Er muss der ZLE Änderungen im Prozess vor deren Umsetzung melden.

Stellt die ZLE fest, dass der ZVE definierte Prozesse nicht einhält oder ohne Meldung geändert hat, trifft sie die erforderlichen Massnahmen, beispielsweise:

- Der ZVE muss die Dokumentation anpassen, sofern auch mit dem neuen Prozess die Zollsicherheit gewährleistet ist und die ZVE-Bestimmungen eingehalten werden.
- Die ZLE hält Verfehlungen des ZVE fest (zuerst mündlich, dann schriftlich) und leitet allenfalls Administrativmassnahmen ein.
- Die ZLE prüft, ob die Rahmenbedingungen für die Erteilung der ZVE-Bewilligung noch gewährleistet sind.

12.3 Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs

Der ZVE muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der physische Lauf einer Sendung (vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr), der Zollstatus der Waren und der Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Der physische Lauf einer Sendung wird durch den Prozessbeschreibung festgelegt. Aus dem Prozessbeschreibung geht hervor, welche Person was wann und wie macht.

Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV

Die Anmeldenummer ZE bzw. Dossiernummer ZV bildet den Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen ab. Eine für jeden ZVE definierte Identifikationsnummer bildet den roten Faden für eine Sendung im ZVE-Prozess. Der Aufbau der Nummer wird zwischen der ZLE und dem ZVE festgelegt und im Abnahmebericht festgehalten. Die ZLE entscheidet, ob je zugelassener Ort eine andere Identifikationsnummer nötig ist.

Der ZVE (oder ein allfälliger Dritter) muss die korrekte Identifikationsnummer in jedem Zolldokument angeben.

Der ZE vermerkt die Anmeldenummer ZE in der Ankunftsanmeldung im Feld «Referenznummer ZE» und in e-dec Import im Feld «Vorpapiere».

Die ZLE fordert den ZVE auf, seine Prozesse zu optimieren, wenn er über den Zollstatus einer Sendung oder deren Standort wiederholt keine Auskunft erteilen kann. Sie prüft, ob Administrativmassnahmen einzuleiten sind.

12.4 Mitwirkungspflicht

Mitwirkungspflicht bei Kontrollen

([Art 36 ZG](#), [Art. 90](#) und [91 ZV](#))

Bei Kontrollen muss der ZVE in der vom BAZG verlangten Art und Weise mitwirken und der ZLE die Begleitdokumente zur Vorbereitung einer Zollprüfung (auf Anordnung) zustellen (z. B. mittels E-Mail, E-Begleitdokument, Chartera Input oder am Schalter).

Bei ZE, welchen die Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten bewilligt ist, gilt dies auch für allfällige Kontrollen, welche die ZLE ausserhalb der Öffnungszeiten durchführt.

Mitwirkungspflicht im Rahmen der formellen Überprüfung der Zollanmeldung/Warenanmeldung

([Art. 35 ZG](#) und [Art 20 ZV-BAZG](#))

Die ZLE kann die angenommene Zollanmeldung bzw. die aktivierte Warenanmeldung und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit überprüfen. Sie kann weitere Unterlagen zur Zollanmeldung bzw. Warenanmeldung verlangen.

Die mit der Berichtigung oder Ergänzung der Zollanmeldungen bzw. Warenanmeldung beauftragte Person muss über die erforderliche Eignung und die technischen Hilfsmittel für das Ausstellen und Korrigieren von Zollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen verfügen.

Vorgehen bei Pflichtverletzungen in diesem Bereich vgl. Vorlage von Unterlagen.

Betriebsbereitschaft des ZVE

Der ZVE muss sicherstellen, dass er während der vereinbarten Zeiten, in welchen Handlungen im Rahmen des ZVE-Verfahrens getätigt werden, betriebsbereit ist. Mit anderen Worten: der ZVE muss während der Betriebszeiten:

- die ZLE bei allfälligen Zollprüfungen unterstützen;
- beanstandete oder zurückgewiesene Zollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen korrigieren.

Die ZLE prüft, ob die Betriebszeiten eingeschränkt werden müssen, wenn der ZVE wiederholt nicht in vereinbarter Weise mitwirkt, weil beispielsweise kein ausreichend ausgebildetes oder befugtes Personal vor Ort ist.

13 Vorlage und Retournierung von Unterlagen

13.1 Zollanmeldung bzw. Warenanmeldung und Begleitdokumente

- im Rahmen der formellen Überprüfung der Zollanmeldung

([Art. 35 ZG](#) und [Art 20 ZV-BAZG](#))

Der ZVE übergibt der ZLE bei Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/mit» (nur ZE) und «gesperrt», bei denen keine Zollprüfung stattgefunden hat, spätestens am nachfolgenden Arbeitstag den Ausdruck der EZA und die Begleitdokumente oder übermittelt die Begleitdokumente in E-Begleitdokument.

Die ZLE definiert im Abnahmebericht, ob der ZVE die Unterlagen täglich per Kurier, per A-Post zustellt oder über E-Begleitdokument einreicht.

Zur Bereinigung von Pendenzen spricht der ZVE nach Bedarf am Schalter vor.

Zurückweisung von Zollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen – erneute Vorlage einer zurückgewiesenen Zollanmeldung bzw. Warenanmeldung

Die ZLE übergibt dem ZVE die zurückgewiesenen Zollanmeldungen per Kurier, per Post oder beanstandet sie in e-dec über E-Com oder beanstandet die Warenanmeldung in Passar.

Der ZVE muss sicherstellen, dass solche innerhalb von 10 Arbeitstagen berichtigt, ergänzt oder über E-Com beantwortet werden. Kann er diese Frist nicht einhalten, informiert er die ZLE.

- bei Zollprüfungen

Vgl. Mitwirkungspflicht bei Kontrollen.

13.2 Durchfuhrdokumente

Der ZE muss die nicht elektronischen Durchfuhrdokumente (inkl. Notfallverfahren) dem BAZG am nächstfolgenden Arbeitstag zur Beendigung vorlegen.

Der ZV übergibt dem BAZG die nicht elektronischen Durchfuhrdokumente (inkl. Notfallverfahren) und die CIM-Frachtbriefe am nächstfolgenden Arbeitstag.

13.3 Retournierung der Unterlagen

Die ZLE retourniert dem ZVE die Unterlagen

- mittels adressierten und frankierten Rückantwortcouverts, die dieser zur Verfügung stellt;
- via Postfach; oder
- per Kurier.

Die ZLE hält im Abnahmebericht fest, wie oft und auf welche Weise die Rückgabe abläuft.

14 Archivierung von Daten und Dokumenten

Der ZVE muss Daten und Dokumente nach [Artikel 94ff ZV](#) während der in [Artikel 96 ZV](#) definierten Fristen aufbewahren und diese dem BAZG auf Verlangen innert nützlicher Frist vorlegen.

Die ZLE hält im Abnahmebericht fest, wo und nach welchem IT-System der ZVE die Unterlagen aufbewahrt.

Der ZVE darf aufzubewahrende Dokumente digitalisieren. Die Vorschriften für das so genannte «Imaging» sind, sofern der ZVE davon Gebrauch macht, im Abnahmebericht festgehalten.

Die ZLE kann eine VV korrigieren und die Zollabgaben erheben, wenn der ZE erforderliche Daten und Dokumente, die eine Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung nachweisen, nicht in der verlangten Weise vorlegen kann (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 5.1).

15 Rechtsgrundlagen

Art. 42 ZG	Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens
Abs. 1 Bst. a	• Befreiung von der Gestellungs- und summarischen Anmeldepflicht
Abs. 1 Bst. d	• Übertragung von Aufgaben des BAZG an am Zollveranlagungsverfahren beteiligte Personen
Art. 100 ZV	Definition ZV
Art. 101 ZV	Definition ZE
Art. 39 ZV-BAZG	ZAZ-Pflicht
Art. 102 ZV	Definition Zugelassener Ort
Art. 103 ZV	Bewilligung
Art. 104 ZV	Entzug der Bewilligung
Art. 105 ZV	Form der Zollanmeldung
Art. 38 ZV-BAZG	Frist zur Zollanmeldung
Art. 40 ZV-BAZG	Frist zur Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente
Art. 106 ZV	Zu- oder Ablad an zugelassenen Orten
Art. 107 ZV	Anwendungsbereich ZV-Verfahren
Art. 108 ZV	Intervention bei angemeldeten Waren
Art. 109 ZV	Anwendungsbereich ZE-Verfahren
Art. 110 ZV	Intervention bei summarisch angemeldeten Waren
Art. 111 ZV	Inventarisierung
Art. 112 ZV	Intervention bei angemeldeten Waren
Art. 41 ZV-BAZG	Bezugsdokument

16 Begriffe

16.1 Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV

Identifikationsnummer zur Prüfung des Sendungsverlaufs (vgl. [Ziffer 16.9](#) «Roter Faden»). Der Aufbau der Nummer wird im Abnahmebericht definiert.

16.2 Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene

Allenfalls über die Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene hinausgehende Zeiten, während welcher Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können.

16.3 Gestellung (e-dec)

Beim Anmeldezeitpunkt «Gestellung» werden die Waren nach deren Eintreffen am zugelassenen Ort angemeldet.

16.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS stellt die Sicherheit und Überwachung der zollrelevanten Prozesse in einer Unternehmung sicher und ermöglicht das Aufdecken oder Verhindern von Fehlern und Unregelmässigkeiten. Beispiele von internen Kontrollen: Betriebsinterne Richtlinien bzw. Maßnahmen wie: Arbeitsanweisungen, Ausbildung des Personals, Kontrollvorgaben zur Aufdeckung von Arbeitsfehlern, elektronische Plausibilitätsprüfungen (vgl. [R-62-03](#)).

16.5 Kleinsendungen

Der ZE kann bewilligungsfreie Sendungen bis Fr. 1'000.- Mehrwertsteuerwert und 1'000 kg Rohmasse, die keinem NZE unterstehen, mit einer vereinfachten Zollanmeldung anmelden.

Der ZV kann bewilligungsfreie Sendungen bis Fr. 1'000.- bzw. 5'000.- Mehrwertsteuerwert und 100 kg Eigenmasse bzw. 5'000 kg Rohmasse, die keinem NZE unterstehen, mit einer vereinfachten Zollanmeldung/Warenanmeldung anmelden.

Vgl. auch [Ziffer 10.1](#).

16.6 Lagerordnung

Der ZE lagert unverzollte Waren am zugelassenen Ort. Er kann über den Standort und den Zollstatus einer Ware jederzeit Auskunft geben.

Der ZV darf die zur Ausfuhr verlangten Waren – auch ohne eine angeordnete Zollprüfung – den zugelassenen Orten zuführen und dort lagern. Die Waren können dort ohne räumliche Trennung zusammen mit Durchfuhrwaren und Inlandwaren gelagert werden.

Zur Ausfuhr veranlagte Waren und solche die sich einem Durchfuhrverfahren befinden, dürfen nicht verändert werden.

Der ZV kann über den Standort und den Zollstatus der aus dem Zollgebiet zu verbringenden Waren jederzeit Auskunft geben.

16.7 Manipulationsverbot

Unverzollte Waren dürfen nicht verändert werden.

Die ZLE kann gewisse Manipulationen bewilligen.

16.8 Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene

Zeiten, während denen der ZVE Zutritt zur ZLE hat, ständig Zollpersonal im Dienst ist, Zollprüfungen angeordnet und durchgeführt werden.

16.9 «Roter Faden»

Der ZVE muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können (vgl. auch [Ziffer 16.1](#) «Anmeldenummer ZE / Dossinummer ZV»).

Der ZE stellt den Bezug zwischen der summarischen Anmeldung (Ankunftsanmeldung) und dem nachfolgenden Zollverfahren (Sendungslauf vom Eingang bis zur Freigabe) her, indem er die Anmeldenummer ZE in e-dec Import im Feld «Vorpapiere» und in der Ankunftsanmeldung im Feld «Anmeldenummer ZE» angibt.

16.10 Voranmeldung (e-dec Import)

Beim Anmeldezeitpunkt «Voranmeldung» werden die Waren vor deren Eintreffen am zugelassenen Ort angemeldet (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 3.2.2):

- Kontingentierte Waren: am Tag der Gestellung;
- Andere: maximal einen Arbeitstag vor dem Verbringen ins Zollgebiet.

16.11 Zugelassener Empfänger (ZE)

Ein zugelassener Empfänger ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen.

Bewilligungsinhaber ZE mit mehreren Standorten im Zollgebiet, können den Antrag stellen nur einer einzigen zuständigen Lokalebene zugeteilt zu werden.

16.12 Zugelassener Ort (ZO)

In der Bewilligung resp. dem Abnahmebericht definierter Ort, an welchem die ZVE ihre Tätigkeiten ausüben dürfen.

Der ZE lagert unverzollte Waren am zugelassenen Ort.

Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, formlos von einem zugelassenen Ort an einen anderen zugelassenen Ort zuführen, wenn er dort auch das nachfolgende Zollverfahren selber vornimmt. Er muss jederzeit Auskunft geben können, an welchem zugelassenen Ort sich die Waren befinden.

In der Bewilligung resp. im Abnahmebericht definierter Ort, an welchem der ZV die Waren im Falle einer Zollprüfung zuführen muss.

16.13 Zugelassener Versender (ZV)

Ein zugelassener Versender ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt von ihrem Domizil oder von zugelassenen Orten aus zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen.

Bewilligungsinhaber ZV mit mehreren Standorten im Zollgebiet, können den Antrag stellen nur einer einzigen zuständigen Lokalebene zugeteilt zu werden.

16.14 Zuständige Dienststelle (ZDS)

Die einem zugelassenen Ort zugewiesene Dienststelle.

Sie begleitet die Erstzulassung des zugewiesenen Ortes und führt dort anschliessend Prozess- und Zollkontrollen durch. Sowohl die zuständige Lokalebene als auch jede andere Lokalebene kann «zuständige Dienststelle» sein.

16.15 Zuständige Lokalebene (ZLE)

Die in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens bestimmte Lokalebene.